

Verwertbarkeit eines Beweismittels zugunsten des Beschuldigten trotz bestehendem Beweisverwertungsverbot

BGH, Beschl. v. 07.06.2022, 5 StR 332/21, NStZ 2023, 172ff.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das LG Flensburg hat den Angeklagten wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 54 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt und die Einziehung von Wertersatz angeordnet. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner Revision. Er rügt, dass das LG es unterlassen habe begünstigende Inhalte (Angaben über andere Tatbeteiligte, die möglicherweise eine Aufklärungshilfe i.S.d. § 31 BtMG darstellen könnten) aus den Angaben einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren in die Beweiserhebung einfließen zu lassen. Das LG hatte auf Antrag der Verteidigung die Unverwertbarkeit dieser Aussagen wegen eines Verstoßes gegen § 136a Abs. 1 StPO angenommen.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt zunächst fest, dass eine Aufklärungsrüge im vorliegenden Fall jedenfalls unzulässig erhoben wurde. Für eine zulässige Aufklärungsrüge sei es erforderlich, dass vorgetragen werde, welchen Umständen und Vorgängen das Gericht ausgesetzt war, um die Frage zu beurteilen, ob sie die unterlassene Beweiserhebung aufdrängen musste. Überdies hatte das LG die Voraussetzungen der Aufklärungshilfe ohnehin bejaht und im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung (außerhalb des § 31 BtMG) die nicht verwertbaren Aussagen begünstigend berücksichtigt. Es wird offengelassen, ob im Falle eines Beweisverwertungsverbots gem. § 136a Abs. 3 S. 2 StPO entlastende Angaben des Beschuldigten verwertbar sein sollen. Dies müsse im konkreten Fall nicht entschieden werden, da diese Grundsätze vor den Schuldspruch betreffenden Entlastungsbeweisen entwickelt wurden und mit Blick auf die Besonderheiten des § 31 BtMG auch nicht auf den Rechtsfolgenausspruch im gegenständlichen Fall übertragen werden können. Das Beweisverwertungsverbot von § 136a Abs. 3 S. 2 StPO gelte absolut und auch zugunsten von Mitbeschuldigten, so dass ein Aufklärungserfolg im Sinne des § 31 BtMG nicht bewirkt werden könnte. Es können lediglich strafmildernd Aufklärungsbemühungen berücksichtigt werden, wie vom LG getan.

III. Problemstandort

Der BGH entscheidet auch im vorliegenden Fall nicht endgültig zu der generellen Frage ob Beweisverwertungsverbote auch als „Entlastungsverbote“ greifen. Daneben eignet sich der Fall besonders um die verschiedenen Rügeanknüpfungspunkte im Rahmen einer Revision und Beurteilungsspielraum des Revisionsgerichts zu wiederholen.